

1666 Mai 10., Zug

B

SCHREIBEN VON AMMANN, RAETEN UND GEMEINDEN VON STADT UND AMT ZUG
AN DEN [FRANZ. RESIDENTEN FRANÇOIS] MOUSLIER

Von den Ausführungen, die er, [der Resident], im Namen des Königs [Ludwig XIV.] an den beiden jüngst zu Baden abgehaltenen Tagsatzungen gemacht, hätten sie einerseits durch die Abschiede, andererseits aber auch durch ihre damals anwesenden Tagsatzungsgesandten [Beat Jakob I. Zurlauben, Jakob Meienberg und Niklaus Letter] Kenntnis erhalten. Zudem habe er ihnen mittels seines Schreibens vom 30. März nochmals seine Meinung über die begehrten Freikompagnien geäußert.

Diese seine Ansichten hätten sie bei ihren gemeinsamen Zusammenkünften reiflich überlegt und dabei auch das erst kürzlich [1663] erneuerte [franz.] Bündnis nicht ausser acht gelassen. Trotzdem seien sie bezüglich der geforderten Freikompagnien nicht der gleichen Ansicht wie er, denn wenn der König von der Eidgenossenschaft mehr Soldaten bedürfe, könne er dies mittels eines normalen Aufbruchsbegehrens bewerkstelligen.

"dannen hero diss verdeute frywillige Particular Concessionnes Zu keiner pundtspflicht interpretiert werden können, sondern ... vil mehr Zu Nachteil der pündtnuss auch Zu Jro Maj. selbstn undt unserer Nation schädlichen Consequenzen usschlagt möchten." Deshalb könnten sie von der Resolution, welche die XIII und Zugewandten Orte bezüglich der Freikompagnien zu Baden [an der Tagsatzung]¹ gefasst hätten, nicht abweichen, sondern seien vielmehr entschlossen, dabei zu verbleiben.

1) vgl. EA VI 1, 674 b

Konzept, von Beat Jakob I. Zurlauben
AH 37, 248

1666 Mai 2.

A

SCHREIBEN VON LANDAMMANN, RAETEN UND GEMEINEN LANDLEUTEN VON
SCHWYZ AN [DEN FRANZ. RESIDENTEN FRANÇOIS] MOUSLIER

"Was Jhr in Nammen der aller Christ. König. Maj. Zuo frankhrych und Navarra

[Ludwigs XIV.], unsers Genedigisten h. Eydt und Pündtsgenosen, by beyden ledts verwichenen Monaten Januario und Martii in baden verpflogenen Conferenzen sowol Mündt als geschrifflich, anietzo aber durch Ewers underem 30 obbesagten Monats Martii an uns abgeflosenen schreiben, umb wegen bewilligung der frey Compagneien, und was wir uns Zuo erkhlern gesinneth embsig gesuocht und begerth, habent wier by hüotiger hauptsechlich desentwegen gehaltner Landtsgemeint, aus den darob ausgegangen badischen abscheiden, ingelegten Memorialien, auch erst gemeltem Ewerem schreiben, Jemahlen aus unseren Zuo baden gewesten Ehrengesandten [Johann Kaspar Abyberg und Johann Franz Reding] treuw erstaadtet relation, umbstendtllich ersehen, und vernommen, warus wier mit befrömbden vermerkhen mögen das Eüwer opinion dahin gehen wolte, sampt die begehren der frey Compagnia halber, in Consideration das dergleichen lauth Eweren in baden eingelegten Memorialien gethanen allegationen mehrmahlen begehrt und Concediert worden, der Pündtnus so sich zwüschendt hochstgedacht Jhr Mayestet, und uns halten thuoth, änlich und gemess wehre." Diese Forderung aber lasse sich weder auf das Bündnis noch den Beibrief abstützen, stehe doch im kürzlich [1663] beschworenen Bündnistext recht deutlich, dass der König seine Truppen durch "formalische auffbrüch" anbegehren solle; von Freikompagnien aber sei dabei nirgends die Rede. Selbst wenn der eine oder andere Ort, wie dieses Jahr geschehen, hierin dem König "durch frywilige concession" entgegenkomme, so könne daraus noch lange nicht abgeleitet werden, "das solches der pündtnuss gemes und consequenter darin zuo bewilligen wier schuldig syen". Wenn dem nämlich so wäre, hätten die Ambassadoren früherer Könige sicherlich keine "formalische Auffbrüch begerth, sondern sich allein der fry Compagnia bedienth".

Um bezüglich ihres Bündnisses keine falschen Interpretationen aufkommen zu lassen und um jegliche Missbräuche zu vermeiden, habe man daher beschlossen, die jüngst in Baden gefasste Resolution der Freikompagnien halber, welche auch sie ratifiziert und angenommen hätten, "steiff, vest und unverbrüchenlich" halten zu wollen. Selbstverständlich aber würden sie allen Verpflichtungen des Bündnisses bezüglich der Aufbrüche oder anderer "obligationen" nachkommen.